

Geste des rezitativischen Unisonobeginns — ach wie gern! — sich wieder der sanften Macht der Melodie hingibt. So leicht es klingt, so gekonnt will es sein!

Franz Danzi lebte von 1763 bis 1826: er wuchs aus der klassischen in die romantische Klangepoche hinein. Danzi wurde in Mannheim als Sohn eines italienischen Musikers geboren, studierte bei Abbé Vogler Komposition und begegnete während seines Wanderlebens dem jungen Carl Maria von Weber (1807, Stuttgart), mit dem ihn eine lange und herzliche Freundschaft verband. Von Danzis zahlreichen Kompositionen interessieren auch heute noch seine Bläserquintette. Das e-moll-Quintett, op. 67, Nr. 2, ist 1824 geschrieben und trägt in Melodik und Harmonik ausgesprochen romantische Züge. Reiche Vorhaltwirkungen, Chromatik, mitunter volkstümliche Melodik kontrastieren zu rhythmisch markanten Partien. Eigenwillige Periodisierung gibt dem Menuett besonderen Charakter. Das Larghetto mit seinem schönen, imitierenden Duett zwischen Klarinette und Horn hat „Freischütz“-Stimmung. Dabei halten sich Klangphantasie und Satztechnik immer die Waage. Der fünfstimmige Satz weist auf die Schule des großen Theoretikers Vogler, alle Instrumente werden gleichmäßig ins Spiel gezogen. Das Formgefühl des Romanen bewahrt Danzi bei allem Empfindungsreichtum vor Gefühls- und Redseligkeit.

Die Werke von Rossini und Danzi werden von den Bläsern des Südwestfunk-Orchesters wiederum technisch brillant und stilistisch hervorragend gespielt.

Klanglich sehr apart wirkt die Sonate in D-dur für Flöte und Generalbaß von Carl Philipp Emanuel Bach. Die Sonate ist in einer Aufnahme für Flöte (Valerie Noack), Viola da Gamba (Heiner Spieker) und Laute (Karl Heinz Böttner) zu hören. Die Flöte kommt zur kurztonigen Lautenakkordik und zu den weich klingenden Gambentönen sehr reizvoll zur Geltung. Wieviel mehr ist doch dieser Bach-Sohn, als nur ein Vertreter des „galanten“ Stils! Sicher ist er auch das, aber was sagt er in diesem Stil aus: Bachs rankenartig reiche Melodik, deren motivische Aufteilung und Verarbeitung, die rhythmische Vielfalt, unerwartete harmonische Verbindungen — sie haben der Entwicklung der Instrumentalmusik zu ihrer Zeit unersetzliche Anregungen gegeben.

Alle Aufnahmen sind von Hans Ludwig Schilling fachgerecht und mit sorgfältigem Eingehen auf die Eigenheiten jedes Werkes und seines Komponisten kommentiert.

Willibald Götze

UMSCHAU

Eigentumsbildung in sozialer Verantwortung

Unter dem Titel „Eigentumsbildung in sozialer Verantwortung“ legt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland eine von der *Kammer für soziale Ordnung* in „eingehender Beratung mit sachverständigen evangelischen Persönlichkeiten“ erarbeitete Denkschrift der Öffentlichkeit vor. Die evangelische Kirche kennt kein Lehramt; sie gibt daher auch keine Enzykliken heraus; aber alles, was in dieser Denkschrift empfohlen wird, könnte ebensogut in einer päpstlichen Sozialenzyklika stehen und empfohlen werden. Einige Stellen rufen dem katho-

lischen Leser unwillkürlich Parallelstellen aus „Quadragesimo anno“ oder „Mater et Magistra“ ins Gedächtnis.

Teil I der Denkschrift stellt Eigentum und Eigentümer vor Gott. „Wo das Eigentumsrecht Gottes mißachtet wird, verkehren sich auch die Eigentümerrechte der Menschen.“ Ohne daß zwischen der Befugnis der Menschen, die irdischen Güter zu nutzen, und dem Eigentumsrecht, das den Kreis der Güter umschreibt, über die jedem einzelnen Menschen im besonderen diese Befugnis zusteht, scharf unterschieden würde, wird doch die Bedeutung des (Sonder-) Eigentums sehr schön herausgestellt, indem es bezeichnet wird als

„Gabe Gottes, die den Menschen hilft, in Verantwortung und Freiheit miteinander zu leben“ (4). Näherhin geschieht das, indem das Eigentum dem Menschen dazu dient: „a) für sein Leben und für das seiner Nächsten selber Vorsorge zu treffen; b) seine Gaben und seine Schaffenskraft in Freiheit zu entfalten; c) seine sittlichen Entscheidungen in größerer wirtschaftlicher Unabhängigkeit zu treffen; d) die Rechte des einzelnen und der Gesellschaft gegenseitig zu begrenzen und zu sichern; e) Wirtschaft und Gesellschaft als Ganzes interessiert und verantwortlich mitzubestimmen (ebenda). – Sehr schön wird die bereits von Pius XI. in „Quadragesimo anno“ 49 so stark betonte Wandelbarkeit der Institution des Eigentums in der Geschichte damit begründet und dahin erläutert, der Mensch soll „im Umgang mit dem Eigentum ... in einer Spannung leben zwischen der Freiheit zur Aneignung und zum Verzicht“. Es sei „notwendig, daß sich jede Generation von neuem unter sorgfältiger Beobachtung der sachlichen Voraussetzungen ... prüft, wie zwischen Recht und Unrecht in der Frage des Eigentums zu unterscheiden ist“ (6). Für die evangelische Haltung ist kennzeichnend, daß eigens betont wird, die Hl. Schrift wolle uns keine unabänderlich gültigen Einzelbestimmungen zur Frage des Eigentums auferlegen“; nichtsdestoweniger wird die Prüfung dem „von der Hl. Schrift erleuchteten Gewissen“ aufgetragen. Auch der katholische Christ wird sein Gewissen von der Hl. Schrift erleuchten und vor allem schärfen lassen; in der „sorgfältigen Beobachtung der sachlichen Voraussetzungen“ wird er die ihm geläufige Orientierung an der *lex divina naturalis*, den naturrechtlichen Normen wiedererkennen.

Teil II der Denkschrift zieht einige Nutzenanwendungen, beschränkt sich dabei aber auf den industriellen Bereich unter Ausschluß der Landwirtschaft mit ihren besonderen Eigentümlichkeiten. – Die heutige Wirtschaft beruht weitgehend auf der Anwendung der Großtechnik; insoweit kann der einzelne

Mensch nicht an oder mit Arbeitsmitteln arbeiten, die sein Eigentum wären, auch dann nicht, wenn er als Anteilseigner oder in anderer Form Beteiligungsrechte oder ein irgendwie geartetes Miteigentum besitzt (7). Auf der anderen Seite liegt die „Verfügung über große Produktionsmittel“ vielfach in der Hand von Nicht-Eigentümern. Hieraus erwachsen vielfältige Abhängigkeitsverhältnisse, die nach einer gerechten Ordnung verlangen (8). Eingehend wird dargetan, daß eine Ordnung nur Bestand hat, wenn sie von der (Mehrheit oder) Gesamtheit der daran Beteiligten getragen wird, daß dies aber nur zu erwarten ist, wenn auch alle sie als gerecht anzuerkennen vermögen. Ungleichheiten sowohl im Einkommen als auch im Eigentum sind damit durchaus vereinbar; besondere Leistungen, z. B. des Erfinders, rechtfertigen auch höhere Entlohnung. – Sehr richtig wird betont, daß kein Besitz seine Ursache allein in eigener Leistung hat; außer dem göttlichen Beistand ist immer auch menschliche Hilfe beteiligt. Darin liegt ein neuer Verpflichtungsgrund, der denjenigen, die über mehr Einkommen oder mehr Vermögen verfügen, höhere Leistungen für die Gemeinschaft auferlegt. Zeitgemäß und verdienstvoll ist der Hinweis, durch funktionierenden Wettbewerb und stabile Währung müsse „dafür gesorgt werden, daß die gesetzlich festgelegte Mehrbelastung der wirtschaftlich Stärkeren real bleibt und nicht nur nominellen Charakter annimmt“ (12).

Teil III behandelt die unerfreulich verlaufene Eigentumsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. – Ob es unvermeidlich war, daß die Neubildung von Vermögen in der Zeit des Wiederaufbaus der Wirtschaft nach dem Krieg sich ganz überwiegend in der Hand derer vollzog, die bereits Vermögen besaßen und über den Krieg gerettet hatten, wird offen gelassen („rascher wirtschaftlicher Aufbau ... und rechte Verteilung ... vielleicht nicht gleichzeitig erreichbar“); bei dieser Einseitigkeit der Verteilung darf es aber nicht bleiben (14). Die starke Vermögensbildung

der öffentlichen Hand über Zwangssparen durch Steuern wird dagegen als unter den damaligen Verhältnissen als unvermeidlich angesehen, dafür aber eine Überprüfung angeregt, ob und wie die in der öffentlichen Hand angehäuften Vermögenswerte „dazu benutzt werden können, die Bildung von Eigentum in den Händen bisher eigentumsloser Volksschichten zu fördern“ (15). Besonderes Gewicht wird auf die Schaffung von Eigenheimen gelegt und dem Gesetzgeber aufs Gewissen gebunden, „immer erneut zu prüfen, wie ungerechtfertigtem Bodengewinn entschieden mehr als bisher gewehrt werden könne“ (16).

Teil IV leitet die Forderung breiterer Eigentumsverteilung mit der wohlabgewogenen Feststellung ein, nachdem die Gründe, die zu der beklagten einseitigen Begünstigung bestimmter Kreise geführt haben, nicht mehr bestehen, könne es „kein Verstoß gegen eine gerechte Eigentumsordnung sein, wenn ... bisher nicht begünstigte Glieder des Volkes aus Gründen der Gerechtigkeit (sic!) und im Interesse einer gesünderen Sozialstruktur durch besondere Maßnahmen in ihrer Vermögensbildung unterstützt werden“ (17). – Wie in einer wachsenden Wirtschaft Vermögen gebildet wird und daß dies, falls der bestehende Zustand nicht verewigt werden soll, nicht allein durch Ersparnisbildung der Reichen geschehen darf, sondern durch Ersparnisse der breiten Massen aus dem Arbeitseinkommen getragen werden muß, wird in ganz schlichten, für jedermann verständlichen Ausführungen überzeugend dargetan (18–21). – In diesem Zusammenhang geht die sonst so vorsichtig abwägende und zurückhaltende Denkschrift über die Empfehlung von Sparanreizen (22) kühn hinaus und befürwortet als besonderes Mittel den Willen zum Sparen zu wecken, „neben dem freiverfügbaren Lohn einen zusätzlichen Einkommensteil..., der nicht zum Verbrauch, sondern zur produktiven Eigentumsbildung bestimmt ist und darum besonderen Bindungen unterliegt“. Nachdem die breiten Massen jahrelang einem „Zwangssparprozeß zugunsten der

Unternehmen und der öffentlichen Hand“ unterzogen worden sind, könne es „kein Widerspruch zu einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung sein, wenn der Sparzwang nun auch denen zugute kommt, die bisher an der Kapitalbildung keinen Anteil hatten“ (23). Überlegungen in dieser Richtung werden derzeit, wie bekannt, an verschiedenen Stellen gepflogen, doch gilt die Angelegenheit als noch nicht spruchreif. Um so bemerkenswerter ist es, wenn ein so besonnener und verantwortungsbewußter Beraterkreis wie die Mitarbeiter an dieser Denkschrift zu einer so entschiedenen Empfehlung gelangen. Den entrüsteten Widerspruch der „Monatsblätter für freiheitliche Wirtschaftspolitik“ (Juniheft 1962), den sie sich damit zugezogen haben, werden Sozialkammer und Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Würde zu tragen wissen, dies um so mehr, als die Denkschrift im ganzen – von dieser unrühmlichen Ausnahme abgesehen – in der Presse aller Richtungen die wohlverdiente ausgezeichnete Aufnahme gefunden hat.

Der Schlußteil V „Eigentum in einem mündigen Volk“ verteilt zunächst die Verantwortung, die nicht dem Gesetzgeber allein obliegt, sondern an der in einer freien Wirtschaft und Gesellschaft alle teilhaben. Anschließend wird noch einmal ein umfassender Überblick gegeben, worin die Bedeutung des Eigentums für die Freiheit und Selbstverantwortlichkeit des Menschen und für eine gesunde Sozialordnung liegt und wie deswegen die Eigentumsordnung zu gestalten und zu handhaben ist. Vor aller Monomanie, sei es der Ziele, sei es der Maßnahmen, wird gewarnt und eine sorgsam abgestimmte Vielfalt von Maßnahmen gefordert. „Aber auch ein behutsames Vorgehen erfordert einen unbeirrbaren Willen und starke, in der Gesellschaft wirksame Impulse, wenn es nicht alsbald erlahmen soll“ (29). – Der Schlußsatz: „Das Eintreten für eine Verbesserung der gesellschaftlichen Ordnung gehört zu den Diensten, über deren rechte Erfüllung wir Gott Rechenschaft schulden“ (30) deckt sich zwar nur zum

Teil in den Worten, dafür aber der Sache nach völlig mit einer der am meisten Aufsehen erregenden Stelle in „Mater et Magistra“: „Jeder, der sich Christ nennt, muß es als seinen Auftrag und als seine Sendung ansehen, sich mit aller Kraft für die Vervollkommenung der Gesellschaft einzusetzen“ (Mater et Magistra 179).

Die Denkschrift ist keine Sozialenzyklika, kann und will keine Enzyklika sein. Im deutschen Raum aber und unter den in ihm obwaltenden Verhältnissen kommt einer solchen und obendrein so sorgfältig ausgewogenen und unangreifbaren evangelischen Denkschrift, wie sie ja auch sofort gezeigt hat, eine Durchschlagskraft zu, die derjenigen einer päpstlichen Verlautbarung zum mindesten nicht nachsteht. Der soziale Katholizismus in Deutschland und über Deutschlands Grenzen hinaus hat allen Grund, sich zu diesem einflußreichen Verbündeten aufrichtig zu beglückwünschen.

Oswald v. Nell-Breuning SJ

Metaphysik deutsch

„Sagen die Gelehrten, daß sie nach vielem Nachsinnen und Nagelbeißen kein Teutsch gefunden, so ihre herrlichen Gedanken auszudrücken gut genugsam gewesen, so geben sie wahrlich mehr Armut ihrer vermeintlichen Beredsamkeit als die Vortrefflichkeit ihrer Einfälle zu erkennen.“ Leibniz, von dem diese Worte stammen, hat allem Anschein nach nicht viel von seinem eigenen Ausdrucksvermögen gehalten; seine philosophischen Gedanken kleiden sich zu meist in ein französisches oder lateinisches Gewand. Als Kant die „Kritik der reinen Vernunft“ zum zweitenmal auf den Weg schickte, erklärte er, kritisch auch gegen sich selbst: er sei sich des Talents einer lichtvollen Darstellung nicht eben bewußt; darum müßten mutige und helle Köpfe an der weiteren Vervollkommenung des Buches arbeiten. Hegel schrieb 1805 an den Homer-Übersetzer Voss, er wolle versuchen, die Philosophie deutsch sprechen zu lehren, wie

Voss den Homer, Luther die Bibel. Das Ergebnis dieses Versuchs war die „Phänomenologie des Geistes“, nach Inhalt und Form wohl das schwierigste Werk der philosophischen Weltliteratur. Leicht scheint es also nicht, „die Philosophie aus den Wolken wieder zum freundlichen Verkehr mit wohlredenden Menschenkindern zurückzuführen“ (um mit Voss' Antwortbrief zu sprechen). Und es ist bislang nicht vielen Autoren gelungen.

Eine Metaphysik¹ von 672 Seiten, die nichts verspricht als eben Metaphysik und das in einer strengen methodisch-systematischen Grundlegung, muß auch in ihrer Sprache den richtigen Ton treffen, will sie gelesen werden. Ich habe diese Metaphysik im Schnellzug München-Goslar und Goslar-München in einem Stück gelesen; daß man das kann, das ist doch wohl eine außergewöhnliche und eine erfreuliche Sache. Coreth spricht die Sprache der Philosophie von heute, wie sie sich an Kant, Hegel und Heidegger gebildet hat. Er orakelt sie nicht vom Dreifuß der Pythia herab, er gebraucht sie in dem Maß, als die Sache, um die es jeweils geht, dies verlangt. Er sucht den sachgemäße sten Ausdruck, und das ist allemal auch der verständlichste. Nicht um modischer Neuheit willen ist hier die Rede von den Bedingungen der Möglichkeit der Frage, vom Ansichsein von Subjekt und Objekt und vom Beisichsein des Geistes, von Seins- und Welthorizont. Wo immer in der Geschichte der Philosophie etwas Neues gesehen wird oder etwas Altes auf neue Weise in den Blick kommt, da schafft sich diese Sicht auch ihren Ausdruck. Entscheidend ist dabei, daß sich das Gesehene, daß sich die Sache selbst möglichst ursprünglich, griffig, hautnah ins Wort faßt. Aristoteles, der griechische Altmeister der Philosophie, hat sich darauf verstanden. Er verschlüsselt seine Grundgedanken nicht in unverständliche Chiffren, läßt sie nicht versinken unter den Anschwemmungen traditio-

¹ Emerich Coreth SJ, *Metaphysik*. Eine methodisch-systematische Grundlegung, Innsbruck 1961.